

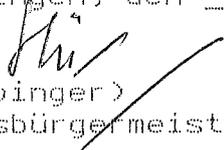
Festsetzung durch Text gem. § 9 BauGB

1. Das Gebiet des Planbereiches ist "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung.
2. Im Planbereich sind alle Anlagen gem. § 8 Baunutzungsverordnung zulässig, somit auch die Vorhaben, die ausnahmsweise zugelassen werden können.
3. Die Gebäudestellung muß parallel der vorderen Baugrenze erfolgen.
4. Die Breite der öffentl. Verkehrsflächen ist aus der Planurkunde zu entnehmen.
5. An den vorhandenen oder noch zu bildenden Grundstücksgrenzen wird jeweils ein Streifen von 10 m als private Grünfläche festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Diese Grünfläche darf auch nicht als Lager- oder Parkfläche genutzt werden. Sie ist grünordnerisch anzulegen.
6. Zwischen der Grenze der öffentl. Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze können Parktaschen angeordnet werden.
7. Die Stromversorgung erfolgt nach Angaben des Energieträgers. Wegen eines evtl. Anschlusses wird den interessierten Firmen empfohlen, sich rechtzeitig mit der KEVAG -Betriebsabteilung Siershahn- in Verbindung zu setzen. Für die anzusiedelnden Industriebetriebe ist je nach den Leistungsanforderungen entweder eine gemeinsame abnehmereigene oder mehrere abnehmereigene Transformatorenstationen notwendig.
8. Im Bereich der Schutzstreifen der vorhandenen 20 kV-Freileitungen ist eine eingeschränkte Bebauung möglich. Die Ausführungsart der Gebäude im Bereich der Schutzstreifen ist vor Beginn der Planung mit der KEVAG -Betriebsabteilung Siershahn- abzustimmen, damit die nach den VDE-Bestimmungen erforderlichen Sicherheitsabstände von den Gebäuden zu den Leitersäulen eingehalten werden.  
Die Gaserschließung in den projektierten Straßen richtet sich danach, ob gasverbrauchsintensive Gewerbebetriebe angesiedelt werden.
9. Entlang der freien Strecken der L 267 und der K 142 sind die Anliegergrundstücke durch gärtnerische Maßnahmen so abzugrenzen, daß von dort keine Fahrzeuge oder Personen auf die freien Strecken oder umgekehrt gelangen können. Es muß eine lückenlose Einfriedigung erfolgen. Im Bereich der Erschließungsstraßeneinmündung darf die Bepflanzung im Bereich der Sichtflächen max. 0,80 m über Fahrbahnniveau betragen.

10. Zwischen dem vorhandenen Friedhof und der Baugrenze im Planungsgebiet in diesem Bereich muß eine Begrünung der nicht überbaubaren Fläche mit heimischem Baum- und Strauchwerk bis zur Gebrauchsabnahme erfolgen. Die jeweilige Art der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauantrages festzulegen.
11. Der landespflegerische Planungsbeitrag zur Bauleitplanung (Anlage) ist Bestandteil dieser Bebauungsplanung.

Ausgefertigt:

Ötzingen, den 30. APR. 92.

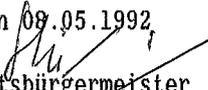
  
(Hübinger)  
Ortsbürgermeister



Die Ausfertigung ist am 06.05.1992  
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht  
worden.

Der Bebauungsplan erlangt mit der  
Bekanntmachung Rechtskraft.

Ötzingen, den 09.05.1992

  
Ortsbürgermeister

